



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

April 2013
Seite 1 von 2

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
221-2.02.02.05-111922/13
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:
Herr Pfaff
Telefon 0211 5867-3495
Telefax 0211 5867-3676
ulrich.pfaff@msw.nrw.de

**Kleine Anfrage 1006 der Abgeordneten Monika Pieper der Fraktion
der PIRATEN**

**Öffentliche Bekenntnisgrundschulen
LT-Drs. 16/2473**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1006 im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales wie folgt:

Frage 1: Wie ist die aktuelle Zahl der öffentlichen Grundschulen in den Gemeinden und Städten des Landes aufgeschlüsselt nach Schularten entsprechend § 26 SchulG?

Nach den amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 (Stichtag: 15.10.2012) werden von den 2.978 öffentlichen Grundschulen 1.991 als Gemeinschaftsschulen, 911 als katholische Bekenntnisschulen und 76 als evangelische Bekenntnisschulen geführt.

Frage 2: Welche Fälle der Umwandlung der Schulart von Grundschulen aufgrund einer Abstimmung der Eltern entsprechen?

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

chend § 27 Abs. 3 SchulG sind der Landesregierung seit 2003 bekannt?

Seite 2 von 2

Nach den amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013 (Stichtag: 15.10.2012) haben von den öffentlichen Grundschulen, die zwischen 2003/2004 und 2012/2013 Schulbetrieb hatten, 48 Schulen die Schulart geändert. Zu welchen Anteilen die Änderungen der Schulart Folge einer Umwandlung nach § 27 Abs. 3 SchulG und Folge einer Bestimmung der Schulart nach der Zusammenlegung von Schulen war, lässt sich anhand der amtlichen Schuldaten nicht ermitteln.

Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Landesregierung für den Zeitraum ab 2003 zu gescheiterten Initiativen an öffentlichen Grundschulen zur Umwandlung der Schulart nach § 27 Abs. 3 SchulG, die das erforderliche Quorum an Unterschriften oder in der Abstimmung nicht erreicht haben?

Darüber erhebt die Landesregierung keine Daten.

Frage 4: Welche Kenntnisse hat die Landesregierung für den Zeitraum ab 2003 zu Beschwerden von Eltern im Zusammenhang mit dem Wunsch, ihre Kinder am Religionsunterricht an einer öffentlichen Bekenntnisgrundschule nicht teilnehmen zu lassen?

Frage 5: Welche Kenntnisse hat die Landesregierung für den Zeitraum ab 2003 zu Ablehnungen der Aufnahme von Kindern durch Bekenntnisschulen, weil die Kinder nicht dem Schulbekenntnis angehören?

Darüber erhebt die Landesregierung keine Daten. Beschwerden gegenüber dem Ministerium haben sich auf Einzelfälle beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann